

Satzung

der Stadt Zweibrücken

vom 11.04.2022

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Der Stadtrat von Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Grundsatz

§ 2 - Unentgeltliche Leistungen

§ 3 - Entgeltliche Leistungen

§ 4 - Kosten- und Gebührensschuldner

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

§ 6 - Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

§ 7 - Haftungsausschluss

§ 8 - Umsatzsteuer

§ 9 - In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Zweibrücken unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Zweibrücken kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsvorgangsgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für Brandsicherheitswachen ehrenamtlicher Einsatzkräfte wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 50 v.H. ermittelt.

(5) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Zweibrücken ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Zweibrücken nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Zweibrücken vom 02.05.2019 außer Kraft.

(3) Für Kosten- und Gebührenansprüche, die vom 30.12.2020 (Inkrafttreten der Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes –LBKG – vom 21.12.2020, GVBl. S. 747) bis zur Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten bereits die Regelungen für die Berechnung der Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze der Feuerwehr- und anderer Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung über den Kostenersatz und

die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Zweibrücken vom 02.05.2019 nicht übersteigen dürfen.

Zweibrücken, 11.04.2022

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister

Anlage**zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Stadt Zweibrücken

vom 11.04.2022

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung
1.3	Brandsicherheitswachdienst ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 4 der Satzung
1.4	Brandsicherheitswachdienst hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Beladung	
2.1	<u>Führungsfahrzeuge</u>	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1,5	178,75 EUR/Std.
2.1.2	Kommandowagen KdoW (Florian 1-10-2)	20,44 EUR/Std.
2.1.3	Kommandowagen KdoW (Florian 1-10-1)	38,14 EUR/Std.
2.2	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	184,71 EUR/Std.
2.2.2	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	122,77 EUR/Std.
2.2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	312,07 EUR/Std.
2.2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	280,40 EUR/Std.
2.2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	221,92 EUR/Std.
2.2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	83,55 EUR/Std.
2.3	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>	
2.3.1	Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM 23/12	453,02 EUR/Std.
2.4	<u>Rüst-, Transportfahrzeuge, Gerätewagen</u>	
2.4.1	Gerätewagen Öl GW-Öl	72,92 EUR/Std.
2.4.2	Gerätewagen Atemschutz GW-AS	171,15 EUR/Std.

2.4.3	Gerätewagen Gefahrgut GW-G2	153,71 EUR/Std.
2.4.4	Wechseladerfahrzeug WLF 26 Kran Florian 1-66-1	179,04 EUR/Std.
2.4.5	Wechseladerfahrzeug WLF Florian 1-65-1	164,95 EUR/Std.
2.4.6	Mehrzweckfahrzeug MZF	67,34 EUR/Std.
2.4.7	Mannschaftstransportwagen MTW	33,60 EUR/Std.
2.4.8	Mannschaftstransportwagen MTW-L	22,52 EUR/Std.
2.4.9	Rüstwagen Kran RW-Kran	207,86 EUR/Std.
2.4.10	Gerätewagen Messtechnik GW-Mess	108,58 EUR/Std.
2.5	<u>Katastrophenschutzfahrzeuge</u>	
2.5.1	Kommandowagen KdoW (Kater 1-10-1)	12,19 EUR/Std.
2.5.2	Gerätewagen Sanität GW-San	135,69 EUR/Std.
2.5.3	Gerätewagen Dekontamination Personal GW-Dekon P	177,13 EUR/Std.
2.5.4	Löschfahrzeug Katastrophenschutz LF-KatS	181,19 EUR/Std.
2.5.5	Betreuungskombi Bt.-Kombi	22,75 EUR/Std.
2.5.6	Krankentransportwagen KTW	89,65 EUR/Std.
3.	Geräte/Ausrüstung	
	je Einsatzstunde werden berechnet (soweit nicht in Fzg.-Pauschale)	
3.1	Wassersauger	42,50 EUR/Std.
3.2	Tauchpumpe	34,00 EUR/Std.
3.3	Motorsäge	16,75 EUR/Std.
3.4	Chemikalienschutzanzug	147,13 EUR/Std.
4.	sonstige Dienstleistungen	
4.1	Füllen von Atemluftflaschen	2,00 EUR/Liter
4.2	Einbinden von Schlauchkupplungen	7,50 EUR/Stück
4.3	Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstück	10,00 EUR/Stück
4.4	Unterweisung im Umgang mit tragbaren Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher)	100,00 EUR/Teiln.
4.5	Aufstellung von Indutainern (Hochwasserschutz, Straßensperren)	150,00 EUR/Stück
4.6	<u>Reinigen, desinfizieren und prüfen</u>	
4.6.1	Atemschutzgeräte (inkl. Kleinteile wie Dichtringe usw.)	50,00 EUR/Stück
4.6.2	Atemschutzmaske (inkl. Kleinteile wie Dichtringe usw.)	25,00 EUR/Stück
4.7	<u>Reinigen von Einsatzkleidung oder Ausrüstung für andere Feuerwehren/Dritte</u>	
4.7.1	Überjacke, Überhose, Einsatzjacke, Bundhose, vergleichbare Kleidungsstücke	15,00 EUR/Stück

4.7.2	Flammschutzhaube, Handschuhe, vergleichbare kleine Gegenstände	5,00 EUR/Stück
4.7.3	Helme und vergleichbare Ausrüstung	10,00 EUR/Stück
4.7.4	Schlauch waschen, trocknen u. prüfen	20,00 EUR/Stück
4.8	<u>Ausleihen von Geräten/Ausrüstung</u>	
4.8.1	Druckschlauch	10,00 EUR/Tag
4.8.2	Tauchpumpe	130,00 EUR/Tag
5.	Aufschalten von Brandmeldeanlagen oder Schlüsselkästen	
5.1	Grundgebühr pauschal	193,00 EUR ¹
5.2	Zusätzlicher Abnahmetermin der BMA	49,00 EUR/Std. ²
5.3	Sonstige notwendige Termine Vorort	49,00 EUR/Std. ³
5.4	Jährliche Überprüfung der Schlüsselkästen nach VDS 2105	49,00 EUR/Std. ⁴

¹ Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Ent.Gr. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag. Es wurde vom erfahrungsgemäßen Zeitaufwand von durchschnittlich 4 Stunden ausgegangen. Betrag gerundet.

² Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Ent.Gr. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag. Betrag gerundet.

³ Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Ent.Gr. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag. Betrag gerundet.

⁴ Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Ent.Gr. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag. Betrag gerundet.

-
- ¹ Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Entg.Grp. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag.
Es wurde vom erfahrungsgemäßen Zeitaufwand von durchschnittlich 4 Stunden ausgegangen.
- ² Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Entg.Grp. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag.
- ³ Personalkosten (feuerwehrtechnischer Bediensteter Entg.Grp. 10 Stufe 6) zzgl. 30 % Verwaltungskostenzuschlag.